

Herausgeber:

Der Landrat des Kreises Coesfeld

Erscheinungsweise:

In der Regel am 15. und 30. jeden Monats und bei Bedarf

Abonnementpreis:

15,00 EUR halbjährlich - Einzelstück 0,75 EUR zzgl. Porto

Anforderungen sind zu richten an:

Kreis Coesfeld - Der Landrat -

Kommunikation und EDV

48651 Coesfeld, Tel. 02541-181621, Fax 02541-181699

E-Mail: info@kreis-coesfeld.de

Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.		Seite
138	Kreis Coesfeld Bekanntmachung des Wahlergebnisses der Landratswahl des Kreises Coesfeld am 30. August 2009	186
139	Kreis Coesfeld Bekanntmachung des Wahlergebnisses der Kreistagswahl des Kreises Coesfeld am 30. August 2009	186
140	Kreis Coesfeld Feststellung des Nachfolgers für einen freigewordenen Sitz im Kreistag	187
141	Kreis Coesfeld Feststellung des Nachfolgers für einen freigewordenen Sitz im Kreistag	187
142	Kreis Coesfeld Neubildung des Jugendhilfeausschusses des Kreises Coesfeld	188
143	Kreis Coesfeld Bekanntmachung gem. § 12 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Mastschweinen in Lüdinghausen	188
144	Kreis Coesfeld Fischerprüfungen im Kreis Coesfeld	188
145	Kreis Coesfeld Schauplan 2009 der Herbstwasserschau der Wasser- und Bodenverbände im Kreis Coesfeld	189
146	Stadt Dülmen Bekanntmachung der Ergebnisse der Gemeindewahlen am 30. August 2009 in der Stadt Dülmen	190
147	Stadt Dülmen Wahlbekanntmachung zur Wahl des 17. Deutschen Bundestages	192
148	Bez.-Regierung Münster/ Stadt Dülmen Ladung zum Anhörungstermin im Flurbereinigungsverfahren Reken-Rekener Feld	192
149	Sparkasse Westmünsterland Bekanntmachung der gemäß Beschluss vom 30.06.2009 geänderten Satzung für die Sparkasse Westmünsterland	193
150	Sparkasse Westmünsterland Aufgebot und Kraftloserklärung von Sparerkunden der Sparkasse Westmünsterland	194

138/09 - Kreis Coesfeld**Bekanntmachung des Wahlergebnisses der Landratswahl des Kreises Coesfeld am 30. August 2009**

Gemäß § 35 Abs. 2 in Verbindung mit § 46 b des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 372) in Verbindung mit § 63 der Kommunalwahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03. Juli 2009 (GV. NRW. S. 372), gebe ich nachstehend das vom Wahlausschuss in seiner Sitzung am 03. September 2009 festgestellte Wahlergebnis der Landratswahl bekannt:

Wahlberechtigte insgesamt	177.820
Zahl der Wähler	109.771
Abgegebene Stimmen	
ungültig	2.858
gültig	106.913

Von den gültigen Stimmen entfielen auf den Bewerber

Lfd. Nr.	Familienname Vorname	Partei	absolut	%
1	Püning, Konrad	CDU	67.636	63,26
2	Stinka, André	SPD	39.277	36,74

Der Wahlausschuss stellte fest, dass der Bewerber

Konrad Püning (Wahlvorschlag Nr. 1)

mit 67.636 Stimmen die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat und dieser damit gewählt ist.

Gegen die Gültigkeit der Wahl können

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe a bis c KWahlG für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Coesfeld, 07. September 2009

Kreis Coesfeld
Der Wahlleiter
gez. Gilbeau

139/09 - Kreis Coesfeld**Bekanntmachung des Wahlergebnisses der Kreistagswahl des Kreises Coesfeld am 30. August 2009**

Gemäß § 35 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S.70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 372) in Verbindung mit § 63 der Kommunalwahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03. Juli 2009 (GV. NRW. S. 372) gebe ich nachstehend das vom Wahlausschuss in seiner Sitzung vom 03. September 2009 festgestellte Wahlergebnis der Kreistagswahl und die Namen der gewählten Bewerber bekannt:

Wahlberechtigte insgesamt	177.856
Zahl der Wähler	109.816
Abgegebene Stimmen	
ungültig	1.522
gültig	108.294

Von den gültigen Stimmen entfielen auf die Parteien

	absolut	%
Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	54.233	50,08
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	23.648	21,84
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	11.798	10,89
Freie Demokratische Partei (FDP)	10.329	9,54
Vereinigte Wählergemeinschaft im Kreis Coesfeld (VWG)	5.303	4,90
DIE LINKE (DIE LINKE)	2.983	2,75

In den Wahlbezirken wurden gewählt:

Wahlbezirks-Nr.	Name, Vorname	Partei
I	Ascheberg Schulze-Zumkley, Franz-Josef	CDU
II	Ascheberg Wobbe, Ludger	CDU
III	Billerbeck Koch, Harald	CDU
IV	Billerbeck Schulze Esking, Werner	CDU
V	Coesfeld Löcken, Claus	CDU
VI	Coesfeld Egger, Hans-Peter	CDU
VII	Coesfeld Dr. Wenning, Thomas	CDU
VIII	Coesfeld Merschhemke, Valentin	CDU
IX	Dülmen Kleerbaum, Klaus-Viktor	CDU
X	Dülmen Stinka, André	SPD
XI	Dülmen Wessels, Wilhelm	CDU
XII	Dülmen Schulze Entrup, Antonius	CDU
XIII	Dülmen Bontrup, Martin	CDU
XIV	Havixbeck Terwort, Heinrich	CDU
XV	Havixbeck Schulze Havixbeck, Hubert	CDU
XVI	Lüdinghausen Willms, Anna Maria	CDU
XVII	Lüdinghausen Kleinert, Matthias	CDU
XVIII	Lüdinghausen Holz, Anton	CDU

XIX	Nordkirchen	Müller, Elke	CDU
XX	Nottuln	Kummann, Norbert	CDU
XXI	Nottuln	Voß Dr., Bruno	CDU
XXII	Olfen	Danielczyk, Ralf	CDU
XXIII	Olfen	Pohlmann, Franz	CDU
XXIV	Rosendahl	Haselkamp, Anneliese	CDU
XXV	Senden	Klaus, Markus	CDU
XXVI	Senden	Röttger, Ursula	CDU
XXVII	Senden	Suntrup, Gottfried	CDU

Aus den Reservelisten wurden gewählt:

Name, Vorname	Wohnort	Partei
Püning, Konrad	Lüdinghausen	CDU
Gochermann Dr., Josef	Dülmen	CDU
Schäpers, Margarete	Havixbeck	SPD
Bergmann, Dietmar	Nordkirchen	SPD
Havermeier, Susanne	Lüdinghausen	SPD
Lonz, Lambert	Senden	SPD
Hellwig, Irene	Ascheberg	SPD
Rampe, Carsten	Billerbeck	SPD
Brülle-Buchenau, Renate	Nottuln	SPD
Schmitz, Paul	Coesfeld	SPD
Bockemühl, Thomas	Rosendahl	SPD
Seiwert, Franz-Dieter	Olfen	SPD
Bednarz, Waltraud	Dülmen	SPD
Pieper, Anneliese	Senden	GRÜNE
Vogelpohl, Norbert	Coesfeld	GRÜNE
Klose, Dagmar	Nottuln	GRÜNE
Kohaus, Stefan	Nottuln	GRÜNE
Reints, Anna-Katharina	Rosendahl	GRÜNE
Kraneburg Dr., Wilhelm	Senden	GRÜNE
Stauff, Gerhard	Senden	FDP
Große Verspohl, Michael	Dülmen	FDP
Wilhelm, Gisela	Havixbeck	FDP
Höne, Henning	Coesfeld	FDP
Zanirato, Enrico	Lüdinghausen	FDP
Hesse, Uwe	Coesfeld	VWG
Liesert, Georg	Dülmen	VWG
Petras, Doris	Dülmen	DIE LINKE

Gegen die Gültigkeit der Wahl können

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe a bis c KWahlG für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Coesfeld, 07. September 2009

Kreis Coesfeld
Der Wahlleiter
gez. Gilbeau

140/09 - Kreis Coesfeld

Feststellung des Nachfolgers für einen freigewordenen Sitz im Kreistag

- I. Der über die Reserveliste der CDU in den Kreistag gewählte Vertreter Konrad Püning, Fliederstraße 26, 59348 Lüdinghausen, hat durch die Annahme der Wahl zum Landrat des Kreises Coesfeld seinen Sitz im Kreistag des Kreises Coesfeld gemäß § 37 Ziffer 6 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) verloren.

Gemäß § 45 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahl im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz – KWahlG) in der zurzeit gültigen Fassung stelle ich fest, dass nach der Reserveliste der CDU

**Herr
Christoph Wäsker
Bauerschaft 142
48249 Dülmen**

Nachfolger ist.

- II. Die vorstehende Entscheidung wird hiermit gem. § 45 Abs. 2 KWahlG und gem. § 65 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 45 Abs. 2 i.V.m. § 39 KWahlG können gegen die Gültigkeit der Feststellung

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Feststellung Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit dieser Feststellung gem. § 40 Abs. 1 Buchstabe a bis c KWahlG für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei mir schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift (48653 Coesfeld, Friedrich-Ebert-Str. 7, Kreishaus I, Zimmer 131) zu erklären.

Coesfeld, 08.09.2009

Kreis Coesfeld
Der Wahlleiter
gez. Gilbeau

141/09 - Kreis Coesfeld

Feststellung des Nachfolgers für einen freigewordenen Sitz im Kreistag

- I. Der über die Reserveliste der SPD in den Kreistag gewählte Vertreter Dietmar Bergmann, Lohkamp 20, 59394 Nordkirchen, hat durch die Annahme der Wahl zum Bürgermeister der Gemeinde Nordkirchen seinen Sitz im Kreistag des Kreises Coesfeld gemäß § 37 Ziffer 6 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) verloren.

Gemäß § 45 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahl im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz – KWahlG) in der zurzeit gültigen Fassung stelle ich

fest, dass nach der Reserveliste der SPD

**Herr
Hermann-Josef Vogt
Buddenkamp 108
48653 Coesfeld**

Nachfolger ist.

- II. Die vorstehende Entscheidung wird hiermit gem. § 45 Abs. 2 KWahlG und gem. § 65 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 45 Abs. 2 i.V.m. § 39 KWahlG können gegen die Gültigkeit der Feststellung

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Feststellung Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit dieser Feststellung gem. § 40 Abs. 1 Buchstabe a bis c KWahlG für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei mir schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift (48653 Coesfeld, Friedrich-Ebert-Str. 7, Kreishaus I, Zimmer 131) zu erklären.

Coesfeld, 08.09.2009

Kreis Coesfeld
Der Wahlleiter
gez. Gilbeau

142/09 - Kreis Coesfeld

Neubildung des Jugendhilfeausschusses des Kreises Coesfeld

Der Jugendhilfeausschuss wird nach der Kommunalwahl 2009 neu konstituiert. Die im Bereich des Kreises Coesfeld wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe werden auf ihr Vorschlagsrecht gem. § 71 Abs. 1 Ziffer 2 Achten Buch des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) in Verbindung mit § 4 Abs. 4 des ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) und § 4 Abs.2 der Satzung für das Kreisjugendamt hingewiesen.

Sie haben mindestens 12 Frauen und Männer als stimmberechtigte Mitglieder und deren Stellvertreter/innen vorzuschlagen. Ziel ist es, ein paritätisches Geschlechterverhältnis anzustreben.

Aus diesen Vorschlägen wählt der Kreistag sechs stimmberechtigte Mitglieder und ihre persönlichen Stellvertreter/innen für die Wahlzeit des Kreistages aus. Bei der Ernennung sind die Vorschläge der Wohlfahrtsverbände und der Jugendverbände entsprechend der Bedeutung ihrer Arbeit für die Jugendhilfe im Bereich des Kreises angemessen zu berücksichtigen.

Zum stimmberechtigten Mitglied des JHA kann nur gewählt werden, wer auch dem Kreistag angehören kann. Die/der zu Wählende muss u.a. also mindestens 18. Jahre alt sein

und seinen Hauptwohnsitz seit mindestens 3 Monaten im Bereich des Kreises haben. Ihre Vorschläge richten Sie bitte schriftlich bis spätestens zum 30.09.2009 an den

Kreis Coesfeld
Der Landrat
51 - Jugendamt
z.Hd. Frau Benson
Schützenwall 18
48653 Coesfeld

Rückfragen können ggf. gestellt werden an:
Frau Benson, Telefon 02541/185235,
E-Mail: yvonne.benson@kreis-coesfeld.de

Coesfeld, 14.09.2009

Kreis Coesfeld
Der Landrat

143/09 - Kreis Coesfeld

Bekanntmachung gem. § 12 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Mastschweinen in Lüdinghausen

Der Landwirt Josef Farwick hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Mastschweinen auf dem Grundstück Tüllinghoff 30, 59348 Lüdinghausen (Gemarkung Lüdinghausen-Kirchspiel, Flur 42, Flurstück 91), vorgelegt.

Der für den 23.09.2009 vorgesehene Erörterungstermin findet nicht statt.

Coesfeld, 28.08.2009

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Sentis

144/09 - Kreis Coesfeld

Fischerprüfungen im Kreis Coesfeld

Der Prüfungsausschuss für Fischerprüfungen des Kreises Coesfeld wird am

Montag,	16. November 2009
Dienstag,	17. November 2009
Mittwoch,	18. November 2009
Donnerstag,	19. November 2009
Montag,	23. November 2009
Dienstag,	24. November 2009
Mittwoch,	25. November 2009
Donnerstag,	26. November 2009
Montag,	30. November 2009
Dienstag,	01. Dezember 2009

Fischerprüfungen durchführen.

Interessenten, die an der Fischerprüfung teilnehmen wollen und das 13. Lebensjahr vollendet haben, können sich beim Kreis Coesfeld, Abteilung 32 - Öffentliche Sicherheit und Ordnung, - Untere Fischereibehörde -, Schützenwall 18, 48653 Coesfeld, schriftlich anmelden.

Anmeldeschluss ist der 16.10.2009.

Es wird darauf hingewiesen, dass Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Fischerprüfung in verschiedenen Orten des Kreises Coesfeld durchgeführt werden. Näheres kann bei der Unteren Fischereibehörde Coesfeld, Telefon: 02541/18-3211, erfragt werden.

Coesfeld, 07.09.2009

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Abteilung 32
Öffentliche Sicherheit und Ordnung
- Untere Fischereibehörde -
Im Auftrag
gez. Brosterhues

145/09 - Kreis Coesfeld

Schauplan 2009 der Herbstwasserschau der Wasser- und Bodenverbände im Kreis Coesfeld

Datum	Uhrzeit	Verband, Sitz	Treffpunkt
28.10.2009	9 Uhr	*Unterer Heubach, Dülmen	Gaststätte „Am Kamin“, B 474, Dülmen-Welte
29.10.2009	9 Uhr	Obere Berkel, Billerbeck	Hof Schulze Eistrup, Osthellen 18, Billerbeck
02.11.2009	9 Uhr	*Sandbach, Dülmen	Hof Hölper, Leversum 67, Lüdinghausen
03.11.2009	9 Uhr	Unterer Kleuterbach, Dülmen	Schloss Buldern, Forsthaus, Dülmen-Buldern
04.11.2009	9 Uhr	Steuer-Senden, Senden	Gaststätte Söbbecke, Senden, Bulderner Str.
05.11.2009	9 Uhr	*Oberer Heubach, Coesfeld	Gaststätte „Haus Zumbült“, Coesfeld-Lette
09.11.2009	9 Uhr	*Unterer Heubach, Dülmen	Stauanlage Sythener Mühle, Haltern-Sythen
10.11.2009	9 Uhr	Steuer-Senden, Senden	Gaststätte Lindfeld, Senden-Ottmarsbocholt
11.11.2009	9 Uhr	Emmerbach, Ascheberg	Alte Gaststätte Sellhorst-Westhues, Herbern, B 54
11.11.2009	9 Uhr	*Steuer-Lüdinghausen, Lüdinghausen	Parkplatz P 1, Lüdinghausen, Steuerstr. gegenüber der Sparkasse
12.11.2009	9 Uhr	*Steuer-Lüdinghausen, Lüdinghausen	Parkplatz P 1, Lüdinghausen, Steuerstr. gegenüber der Sparkasse
16.11.2009	9 Uhr	Mittlere Berkel, Rosendahl	Gaststätte „Grüner“, Rosendahl-Osterwick, Fabianuskirchplatz 5
17.11.2009	9 Uhr	Obere Steuer, Nottuln	Gaststätte „Krone“, Senden-Bösensell, Havixbecker Str.
18.11.2009	9 Uhr	*Vechte, Rosendahl	Parkplatz Gaststätte Mühlenkamp Höpingen, Rosendahl-Darfeld
19.11.2009	9 Uhr	*Dinkel, Rosendahl	Parkplatz Gaststätte Eissing, Coesfelder Str.18, Rosendahl-Holtwick
23.11.2009	9 Uhr	*Obere Steuer, Nottuln	Kirchplatz Nottuln-Appelhülsen
24.11.2009	9 Uhr	*Untere Berkel, Coesfeld	Parkplatz Freibad Stadt Gescher, Auf dem Brink, Gescher
25.11.2009	9 Uhr	Oberer Kleuterbach, Dülmen	ehemalige Gaststätte Decker-Ludwigs, Limbergen 42, Dülmen
26.11.2009	9 Uhr	Steinfurter Aa, Billerbeck	Hof Greving, Esking 3, 48727 Billerbeck
30.11.2009	9 Uhr	Oberer Kleuterbach, Dülmen	ehemalige Gaststätte Decker-Ludwigs, Limbergen 42, Dülmen
01.12.2009	9 Uhr	*Steuer-Lippe-Olfen, Olfen	Stadtverwaltung Olfen
02.12.2009	9 Uhr	*Untere Berkel, Coesfeld	Parkplatz Hallenbad, Osterwicker Straße, Coesfeld

* Die Abstimmung der Termine erfolgte mit den jeweils zuständigen Kreisordnungsbehörden

Coesfeld, den 01.09.2009

Kreis Coesfeld
Der Landrat
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Im Auftrag
gez. Mollenhauser

146/09 - Stadt Dülmen**Bekanntmachung der Ergebnisse der Gemeindewahlen am 30. August 2009 in der Stadt Dülmen**

Nachdem der Wahlausschuss die Wahlergebnisse festgestellt hat, werden gemäß §§ 35 und 46 b des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in Verbindung mit §§ 63 und 75 d der Kommunalwahlordnung die Ergebnisse der Bürgermeisterwahl und der Wahl des Rates hiermit bekannt gegeben.

A. Wahl der Bürgermeisterin

Zur Bürgermeisterin wurde gewählt:

Stremlau, Elisabeth, Leeser Esch 7, 48249 Dülmen, Lehrerin, - SPD –

B. Wahl des Rates

I. In den Wahlbezirken wurden gewählt:

1	Schmitz, Markus	Schwarze Kamp 44	Dülmen	Dipl. Kaufmann	CDU
2	Kiekebusch, Heiner	Kreuzweg 24	Dülmen	Unternehmer	SPD
3	Stremlau, Elisabeth*	Leeser Esch 7	Dülmen	Lehrerin	SPD
4	Roß, Martin	Burgweg 10	Dülmen	Verwaltungsangestellter	CDU
5	Schreiber, Wolfgang	Industriestraße 15	Dülmen	Unternehmer	SPD
6	Kleerbaum, Klaus-Viktor	Kapellenweg 32	Dülmen	Jurist, Landesgeschäftsführer	CDU
7	Brambrink, Markus	Bischof-Ketteler-Str. 25	Dülmen	Bankkaufmann	CDU
8	Hericks, Roland	Am Wasserturm 11	Dülmen	Lehrer/Dipl.-Theologe	CDU
9	Wessels, Wilhelm	Seb.-Bach-Str. 68	Dülmen	Dipl. Verwaltungswirt	CDU
10	Hilgenberg, Dieter	Josef-Heiming-Str.10 a	Dülmen	Verwaltungsangestellter	CDU
11	Pross, Manuela	Peppermühl 5 c	Dülmen	Dipl. Finanzwirtin/Imageberaterin	CDU
12	Kress, Brigitte	Marienburger Str. 15	Dülmen	Studienrätin	SPD
13	Ruthmann, Hugo	Hoher Heckenweg 19	Dülmen	Studienrat	SPD
14	Holtrup, Annette	Rödder 10	Dülmen	Krankenschwester	CDU
15	Hetrodt, Ludwig	Weddern 29	Dülmen	Immobilienberater	CDU
16	Sondermann, Gabriele	Halterner Str. 313 a	Dülmen	Sonderschullehrerin	CDU
17	Kreuznacht, Helmut	Bauerschaft 171	Dülmen	Bankkaufmann	CDU
18	Klaas, Dieter	Am Hausbusch 25	Dülmen	Schulleiter i.R.	CDU
19	Eiersbrock, Edith	Am Hagenbach 6	Dülmen	Hausfrau	CDU
20	Tücking, Hubert	Hangenau 6	Dülmen	Landwirt	CDU
21	Büscher, Veronika	Raiffeisenring 83	Dülmen	Hausfrau	CDU
22	Diekmann Dr. , Bernd	Rödder 126	Dülmen	Landwirt	CDU

* Frau Elisabeth Stremlau, Leeser 7, 48249 Dülmen, hat mit Erklärung vom 09.09.2009 auf ihre Wahl in die Stadtverordnetenversammlung verzichtet, da sie die Wahl zur Bürgermeisterin der Stadt Dülmen angenommen hat.

Gemäß § 45 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes in der derzeit gültigen Fassung stelle ich fest, dass nach der Reserveliste der SPD für die Wahl der Vertretung der Stadt Dülmen Herr Siegfried Niggemann, Wemhoff 22, 48249 Dülmen, als Nachfolger für Frau Elisabeth Stremlau nachrückt.

II. Aus den Reservelisten wurden gewählt:

Reserveliste der CDU					
1	Timmers, Peter	Irisweg 28	Dülmen	Verwaltungsangestellter	CDU
2	Braun, Rolf	Kobergstr. 10	Dülmen	Kaufmann	CDU
3	Müller, Filomena	Letterhausstr. 14	Dülmen	Hausfrau	CDU

Reserveliste der SPD					
1	Wortmann, Martin	Am Burdiek 16	Dülmen	Studienrat	SPD
2	Bednarz, Waltraud	Billerbecker Str. 58	Dülmen	Industriekauffrau	SPD
3	Schlief, Olaf	Hanninghof 12	Dülmen	Fernmeldetechniker	SPD
4	Bickhove-Swidorski, Ortwin	Wortkamp 22	Dülmen	Gewerkschaftssekretär VERDI NRW	SPD
5	Cordes, Ralf	Nienkamp 20	Dülmen	Industriemeister Chemie	SPD
6	Traud, Horst-Dieter	Danziger Str. 62	Dülmen	Rentner	SPD
7	Pohlschmidt, Anke	Nackenberg 9	Dülmen	Angestellte	SPD
8	Wolff, Elke	Bergfeldstr. 4 a	Dülmen	Lehrerin i.R.	SPD
9	Strohbecke, Gabriele	Adolf-Kolping-Str. 25	Dülmen	Angestellte im öffentl. Dienst	SPD

Reserveliste der FDP					
1	Austerschulte, Bruno	Buldergeist 24	Dülmen	Kaufm. Geschäftsführer	FDP
2	Wohlgemuth, Christian	Borkener Str. 76	Dülmen	Lehrer	FDP
3	Joachimczak, Claus	Coesfelder Str. 57	Dülmen	Zollbeamter	FDP
4	Hörbelt, Heinz	Burgweg 13	Dülmen	Dipl. Sozialarbeiter	FDP

Reserveliste der UWG					
1	Rüskamp, Bernhard	Leuste 44 a	Dülmen	Rentner	UWG
2	Schuppelius, Jörg	Buldergeist 13	Dülmen	Dipl. Volkswirt, selbständig	UWG

Reserveliste der GAL					
1	Tolksdorf, Hartmut	Thomas-Göllmann-Str. 16 a	Dülmen	Rentner	GAL

Reserveliste Bündnis 90/Die Grünen					
1	Rathke, Detlev	Alter Münsterweg 31	Dülmen	Postbeamter	B 90/Grüne
2	Müller, Wolfgang	Eisenbahnstr. 71	Dülmen	Rentner	B 90/Grüne

Reserveliste Die Linke					
1	Gödeke Dr., Hans Norbert	Peppermühl 13	Dülmen	Zahnarzt	Die Linke

Gemäß § 39 KWahlG können gegen die Gültigkeit der Wahl jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses, also bis zum 15. Oktober 2009 einschließlich, Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c KWahlG für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei der Wahlleiterin schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Dülmen, den 11. September 2009

Stadt Dülmen
In Vertretung
gez. Krollzig
Wahlleiterin

147/09 - Stadt Dülmen**Wahlbekanntmachung zur Wahl des 17. Deutschen Bundestages**

1. Am 27.09.2009 findet die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag statt. Die Wahl dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.
2. Die Stadt Dülmen ist in 22 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 01.09.2009 bis 06.09.2009 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 14.30 Uhr im Rathaus, Markt 1-3, 48249 Dülmen, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.
Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Erststimme in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll, und seine Zweitstimme in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadtverwaltung Dülmen einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Dülmen, 10.09.2009

Stadt Dülmen
Der Bürgermeister
gez. Püttmann

148/09 - Bez.-Regierung Münster / Stadt Dülmen**Ladung zum Anhörungstermin im Flurbereinigungsverfahren Reken-Rekenener Feld**

Anhörung zum Entwurf des Flurbereinigungsplanes und der Wertermittlungsergebnisse

Durch Beschluss vom 03.11.2000 wurde das o. g. Flurbereinigungsverfahren eingeleitet.

Die Ergebnisse des Verfahrens werden gem. § 58 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes im Flurbereinigungsplan zusammengefasst.

Der Entwurf des Flurbereinigungsplanes ist nun aufgestellt.

Der Entwurf des Flurbereinigungsplanes mit seinen gesamten Bestandteilen liegt für die Beteiligten in einem Anhörungstermin zur Einsichtnahme aus. Gleichzeitig werden die Ergebnisse der Wertermittlung erläutert, die mit dem Flurbereinigungsplan bekanntgegeben werden und diesem zugrunde liegen.

Der Anhörungstermin, in dem der Entwurf des Flurbereinigungsplanes erörtert wird, findet statt am

Mittwoch, 30.09.2009,
von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
in der Gaststätte Schmelting,
Velener Str. 3, 48734 Reken.

In diesem Anhörungstermin besteht die Möglichkeit, Einwendungen gegen den Entwurf des Flurbereinigungsplanes vorzubringen.

Teilnehmer, die an der Wahrnehmung des Termins verhindert sind, können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Bevollmächtigte müssen sich durch eine amtlich beglaubigte, schriftliche Vollmacht ausweisen können. Entsprechende Beglaubigungen nehmen die Gemeinde-/ Stadtverwaltungen gebührenfrei vor.

Vollmachtsvordrucke sind bei der Bezirksregierung Münster -Flurbereinigungsbehörde-, Leisweg 12, 48653 Coesfeld, erhältlich.

Coesfeld, den 02.09.2009

Bezirksregierung Münster
- Flurbereinigungsbehörde -
Leisweg 12
48653 Coesfeld
Tel. 02541/911 - 0
Az.: 33.8 – 23 00 D
Im Auftrag
gez. Reuter

149/09 - Sparkasse Westmünsterland

Bekanntmachung der gemäß Beschluss vom 30.06.2009 geänderten Satzung für die Sparkasse Westmünsterland

Gemäß § 6 Abs. 2 und § 8 Abs. 2 Buchstabe d) SpkG NW hat die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Westmünsterland am 30.06.2009 die Änderung der Satzung beschlossen.

**Satzung
für die Sparkasse Westmünsterland
- Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und
Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden,
Isselburg und Billerbeck -
vom 01.07.2003**

Geändert durch Änderungssatzungen vom 12.01.2005 und 26.08.2009

**§ 1
Name und Sitz**

- (1) Die Sparkasse Westmünsterland - Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck - mit dem Sitz in Ahaus und Dülmen ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie führt ihre Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.
- (2) Im Geschäftsverkehr kann die Sparkasse die Kurzbezeichnung „Sparkasse Westmünsterland“ führen.
- (3) Die Sparkasse ist Mitglied des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes.
- (4) Die Sparkasse führt das dieser Satzung beigedruckte Dienstsiegel.

**§ 2
Träger**

Träger der Sparkasse ist der Sparkassenzweckverband Westmünsterland - Sparkassenzweckverband der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck.

**§ 3
Organe**

Organe der Sparkasse sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

**§ 4
Verwaltungsrat**

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus:
 - a) dem vorsitzenden Mitglied,
 - b) 11 weiteren Mitgliedern,
 - c) 6 Dienstkraften der Sparkasse
- (2) An den Sitzungen des Verwaltungsrates nehmen bis zu fünf Hauptverwaltungsbeamte der Zweckverbandsmitglieder beratend teil.

**§ 5
Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern.
- (2) Der Verwaltungsrat kann zwei stellvertretende Mitglieder des Vorstandes bestellen.

**§ 6
Vertretung der Sparkasse**

- (1) Die Sparkasse wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Vorstandsmitgliedern oder anderen Beschäftigten der Sparkasse Vertretungsmacht für einzelne oder bestimmte Arten von Geschäften zu erteilen. Das gilt insbesondere für den Erwerb und die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten der Sparkasse sowie für Vollmachten an Dritte zur Wahrnehmung der Interessen der Sparkasse (z.B. in Rechtsstreitigkeiten, Zwangsversteigerungen).
- (3) Vorstandsmitglieder im Sinne dieser Regelung sind ordentliche und stellvertretende Vorstandsmitglieder.

**§ 7
Kredite und Beteiligungen**

Gebiet nach § 3 Abs. 1 a) SpkG ist das Gebiet der Kreise Borken und Coesfeld und der angrenzenden Kreise und kreisfreien Städte.

**§ 8
In-Kraft-Treten der Satzung**

Diese Satzung tritt am 26.08.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.01.2005 außer Kraft. Spätere Satzungsänderungen treten am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Abdruck des Dienstsiegels
gemäß § 1 Abs. 4 der Satzung:



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende geänderte Satzung für die Sparkasse Westmünsterland, die vom Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen am 19.08.2009 genehmigt worden ist, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen (SpkG NW), des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) oder der Gemeindeordnung (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Vorstandsvorsteher den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Sparkassenzweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschriften und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Borken, den 26. August 2009

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld
und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und
Billerbeck
gez. Gerd Wiesmann
Verbandsvorsteher

150/09 - Sparkasse Westmünsterland

Aufgebot und Kraftloserklärung von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 335732269 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck, Sitz in Ahaus und Dülmen, fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 03.12.2009 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 03.09.2009

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld
und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und
Billerbeck
gez. Der Vorstand

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, Rechtsnachfolger der Kreissparkasse Borken und der Sparkasse Coesfeld mit Sitz in Ahaus und Dülmen, erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 302027719 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 09.09.2009

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld
und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und
Billerbeck
gez. Der Vorstand